

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1818**

(1.10.1818) Oktober 1818

sich entzündeten und in einem Walde niedergefallenen Luftballons, wodurch ein Brand entstanden ist, wird hiedurch verordnet, daß künftig keine Erlaubniß mehr ertheilt werden solle, einen durch brennbare Materien getrieben werdenden Luftballon steigen zu lassen, wenn nicht unmittelbar von hieraus eine Prüfung, ob solches ohne Gefahr Statt finden kann, veranstaltet worden ist.

Carlsruhe den 6. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.

Anzeigblatt des See- und Donau-Kreises 1818 Nr. 89 Seite 1341.

Nr. 2282.

Die Betreibung rückständiger Mahngebühren betr.

(R.D.Nr. 19204.) Das großherzogliche Finanzministerium hat durch Rescript vom 1. September d. J. Nr. 13363 in Rücksicht der Betreibung der Mahngebühren Folgendes anher verfügt: Wenn ein Steuerepflichtiger mit Entrichtung der Mahngebühren im Rückstand bleibe, so hat der Mahner dem Ortsvorgesetzten davon die Anzeige zu machen. Dieser muß den Restanten vorrufen lassen, und wenn er nicht sogleich die Mahngebühr und für Gang und Kosten leistete, durch Abpfändung und Verkauf eines Fahrnißstücks zu sorgen.

Die Aemter haben für die Publication dieser Verordnung zu sorgen, und die Ortsvorstände anzuweisen, sich nach derselben zu benehmen.

Freiburg den 7. Oktober 1818.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 84 Seite 1057.

Nr. 2283.

Steuernachlaßgesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung betr.

(R.D.Nr. 19205.) Das großherzogliche Finanzministerium hat unterm 15. v. M. Nr. 13878 hieher eröffnet: Man habe unterm 21. Jänner d. J. Nr. 1137 verfügt, daß die Steuernachlaßgesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmungen nicht mehr einzeln, sondern alle mit einander, vorgelegt werden sollen, und zwar längstens im Monat Dezember.

Wehrer, Berordn. IV. Bd.

Da man nun wiederholt die Erfahrung gemacht hat, daß die Vorlage wohl begründeter Gesuche sowohl zum Nachtheil der Unterthanen, als des Aerarii, zum Theil auf eine unverantwortliche Weise, über Jahr und Tag verzögert worden seyen, so finde man sich zu der Verkündung veranlaßt, daß man bei jedem derartigen nachträglich einkommenden Gesuche genau werde untersuchen lassen, durch wen die Sache verzögert worden, und nach Befund solchen Saumsal mit 10 bis 20 Reichsthalern unnachsichtlich ahnden werde.

Wovon besonders die Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen in Kenntniß gesetzt werden.

Freiburg den 7. Oktober 1818.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigebblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 84 Seite 1057.

Anzeigebblatt des See-Kreises 1819 Nr. 39 Seite 555. R.D. v. 8. Mai 1819 Nr. 6340.

Nr. 2284.

Die für Gemeinden entspringenden Folgen wegen Aufenthaltsgestattung an heimathlose Leute betr.

Da häufig der Fall vorkommt, daß von Gemeinden herumziehenden, in keinem Landesort ansässigen Korbmachern, Kesseln und Pfannenslickern, Steingutverkäufern u. dgl. auf geraume Zeit der Aufenthalt gestattet wird, welcher alsdann, da diese Leute sich durch ihre Arbeiten für eine kurze Zeit wohl ernähren, auf längere Zeit ausgedehnt wird, daraus aber der Nachtheil entsteht, daß diese meistens heimathlosen Leute doch irgendwo einen Aufenthalt haben müssen, besonders wenn sie älter werden, und ihre Familie sich vermehrt, und dieser in denjenigen inländischen Gemeinden bewilliget werden muß, wo sie am längsten geduldet worden, hierdurch aber die Gemeinden mit armen Leuten heimgesucht werden, welche für die öffentliche Sicherheit oft eben so sehr gefährlich sind, als es gewöhnlich der Fall ist, daß sie den Gemeinden aus Mangel an eigenem Vermögen und hinlänglichem Verdienst am Ende zur Last fallen, so wird zur fernern Vorbeugung dergleichen leichtsinniger Aufenthaltsgestattungen an derlei herumziehenden Leuten, hier-

mit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß denjenigen Gemeinden, Weisern, Höfen oder Städten, welche künftighin dergleichen Personen den Aufenthalt gestatten, diese ihnen auch alsdann heimgewiesen werden sollen, wenn, was selten der Fall ist, ihr Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann.

Carlsruhe den 9. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.

Anzeigebblatt des See- und Donau-Kreises 1818 Nr. 90 Seite 1357.

Nr. 2285.

Die Belegung der Apothekerrechnungen mit den Recepten betr.

Da man während geraumer Zeit bei vorkommenden Curkosten Decretur in Untersuchungssachen wegen Verwundungen wahrgenommen hat, daß bei den Apothekercontos die Recepten fehlen, so findet man sich bewogen, sämtliche Bezirksämter nach der bestehenden Verordnung aufmerksam zu machen, sohin hiemit in Gemäßheit derselben anzuordnen, daß für die Zukunft mit den Apotheker-Kostenzetteln auch die Recepten, entweder im Original oder in Abschrift, welche jedesmal mit der Vidimation des betreffenden Physicats zu versehen ist, zum Zweck der Decretur anher einzusenden seyen.

Kastatt den 9. Oktober 1818.

Großherzogliches Hofgericht.

Anzeigebblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1818

Nr. 83 Seite 815.

Nr. 2286.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 17805.) Die Führung der Fleischwageregister betr.

Sämmtliche Fleischwieger werden angewiesen, ihre Register nach beifolgendem Muster zu führen, wobei noch Folgendes vorgeschrieben wird:

1) Haben sie das Gewicht, noch ehe das Fleisch von der Wage kömmt, in dieses Register mit Dinte einzutragen.

2) Die Wagscheine noch an demselben Tag dem Accisor zuzustellen.

3) Sind die Fleischwieger, welche sich aus Nachlässigkeit eine unrichtige Gewichtsangabe oder Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnungen zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 5 Rthlr. zu belegen, und nöthigenfalls vom Dienst zu entlassen.

Das Aufsichtspersonale hat auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Mannheim den 12. Oktober 1818.

Muster für das Mannheimer Fleischwagregister.

Nr.	Namen der Metzger.	Gattung	Gewicht	Wag- geld.		Wo d. Stück herrührt
				fl.	kr.	
	Den 30. Juni 1818.					
420	Adam Müller . . .	Rind.	186	—	10	Bieh Hof Nr. 48.
421	Peter Becker . . .	Dchs.	497	—	28	M. Hepp v. Ilbesheim
	Den 1. Juli 1818.					
422	Martin Mayer . . .	Dchs.	510	—	33	Bieh Hof Nr. 47.
423	Bernhard Lenz . . .	Rind.	212	—	14	Bieh Hof Nr. 51.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1818 Nr. 84 S. 477.

Nr. 2287.

Nachtrag zu der Bekanntmachung Seite 95 im Staats- und Regierungsblatt des laufenden Jahrs Nr. XVI, die zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg getroffene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung der gerichtlichen Insinuationen betreffend.

Zu Bervollständigung der in vorstehender Ueberschrift bezeichneten Bekanntmachung, wird das von der königlich württembergischen Seite mitgetheilte Verzeichniß der, den Kriminalgerichtshöfen in Eßlingen und Ellwangen, so wie den Appellationsgerichtshöfen in Tübingen und Ulm, untergebenen Oberämtern, nämlich

Kriminalgerichtshof in Eßlingen und Appellationsgerichtshof in Tübingen.

I. Neckar-Kreis.

II. Schwarzwald-Kreis.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1) Oberamt Böblingen, | 1) Oberamt Balingen, |
| 2) » Besigheim, | 2) » Calw, |
| 3) » Wafrang, | 3) » Freudenstadt, |

- | I. Neckar-Kreis. | II. Schwarzwald-Kreis. |
|-------------------------|------------------------|
| 4) Oberamt Brackenheim, | 4) Oberamt Herrenberg, |
| 5) » Cannstadt, | 5) » Horb, |
| 6) » Eßlingen, | 6) » Nagold, |
| 7) » Heilbronn, | 7) » Neuenbürg, |
| 8) » Leonberg, | 8) » Nürtingen, |
| 9) » Ludwigsburg, | 9) » Oberndorf, |
| 10) » Marbach, | 10) » Rothweil, |
| 11) » Maulbronn, | 11) » Rothenburg, |
| 12) » NeckarsUlm und | 12) » Reutlingen, |
| Widdern, | 13) » Spaichingen, |
| 13) » Stuttgart, Stadt, | 14) » Sulz, |
| 14) » Stuttgart, Amt, | 15) » Tuttlingen, |
| 15) » Waiblingen, | 16) » Tübingen, |
| 16) » Waiblingen, | 17) » Urach; |
| 17) » Weinsberg; | |

Kriminalgerichtshof in Ellwangen und Appellationsgerichtshof in Ulm.

- | I. Jart-Kreis. | II. Donau-Kreis. |
|--------------------|-------------------|
| 1) Oberamt Alen, | 1) Oberamt Alpef, |
| 2) » Crailsheim, | 2) » Biberach, |
| 3) » Ellwangen, | 3) » Blaubeuern, |
| 4) » Gerabronn, | 4) » Ehingen, |
| 5) » Gaildorf, | 5) » Göppingen, |
| 6) » Gmünd, | 6) » Geislingen, |
| 7) » Hall, | 7) » Kirchheim, |
| 8) » Heidenheim, | 8) » Leutfirch, |
| 9) » Künzelsau, | 9) » Münsingen, |
| 10) » Lorch, | 10) » Riedlingen, |
| 11) » Mergentheim, | 11) » Ravensburg, |
| 12) » Neresheim, | 12) » Saulgau, |
| 13) » Nehringen, | 13) » Tett nang, |
| 14) » Schorndorf; | 14) » Ulm, |
| | 15) » Wieblingen, |
| | 16) » Waldsee, |
| | 17) » Wangen, |

hiemit ebenmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Carlsruhe den 16. Oktober 1818.

Justiz-Ministerium.

Anzeigebblatt des See- und Donau-Kreises 1818 Nr. 93 Seite 1405.

Nr. 2288.

Das Vergiften der Feldmäuse, und die daraus entstehende schädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menschen durch den Genuß dieses Geflügels betreffend.

So sehr auch den Materialisten und Apothekern der Verkauf von Giften ohne Vorlegung eines Receptes eines inländischen approbirten Arztes verboten ist, so hat man bisher dennoch wahrgenommen, daß an mehreren Orten Weizen- und Brodkugeln, mit Arsenik vermischt, auf die Felder zu Vertilgung der Feldmäuse gelegt, und daß der Arsenik auf Attestate der Ortsvorgesetzten zu diesem Ende abgegeben worden seye.

Die großen Nachtheile, welche ein solches Benehmen verursachen können, machen es nöthig, daß, wie hiemit geschieht, nicht nur obiges Verbot wiederholt, sondern auch alles Legen von Giften auf die Felder, auf welche Art es auch immer geschehen möge, bei unnachlässiger körperlicher Strafe untersagt wird; wie denn auch die Ortsgerichte und Polizeidiener hierauf Acht zu tragen haben, wozu solche mit dem ferneren Aufügen anzuweisen sind, daß die deßfalls unterlassene Anzeige mit gleicher Strenge bestraft werden wird.

Uebrigens enthält das Anzeigebblatt des Dreisamtkreises Nr. 79 vom 3. Oktober d. J. unschädliche Maaßregeln zur Vertilgung der Feldmäuse, von welchen der Gebrauch anmit empfohlen, und welche, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, den Gemeinden bekannt zu machen sind.

Carlsruhe den 16. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.

Anzeigebblatt des See- und Donau-Kreises 1818 Nr. 89 Seite 1342.

Nr. 2289.

Das Verbot des Weisensfangs betr.

(Nr. 13510.) Da die Anzeige geschehen, daß in ver-

schiedenen Landesforsten der Raupenfraß sehr um sich greife, und daß es nothwendig werde, die Meisen, als die natürlichen Feinde dieser Waldinsecten, möglichst zu hegen, so wird das wegen des Meisenfangs unterm 21. Oktober 1808 (Regierungsblatt Nr. 34 vom 27. desselben Monats und Jahrs) erlassene Verbot nicht nur hiermit erneuert, sondern auch auf dessen Uebertretung eine Strafe von 15 fl. sowohl für diejenigen, welche zum Meisenfang Hütten in den Waldungen errichten, als auch gegen diejenigen bestimmt, welche mit den zum Meisenfang gehörigen Instrumenten betroffen werden, und es werden daher die Ortsvorgesetzten und Zollgardisten angewiesen, hierwegen die nöthige Aufsicht zu führen, die sich vorfindenden Meisenhütten zu zerstören, und die Conravenienten zur Anzeige zu bringen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 17. Oktober 1818.
Die Directoren des Pfünz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.
Anzeigebblatt des Kinzig-, Murg-, Pfünz- und Enz-Kreises 1818 Nr. 84
Seite 823.

Anzeigebblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 85 Seite 1069. Vom
22. Oktober 1818 Nr. 20151.

Anzeigebblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1818 Nr. 86
Seite 485. Neckar-Kreisdirect. vom 20. Oktober 1818 Nr. 18302.

Nr. 2290.

Die Fanggebühren, Transport- und Verpflegkosten inländischer Baganten und Bettler betreffend.

(K.D.Nr. 20061.) Das großherzogliche Finanzministerium hat durch Verfügung vom 12. v. M. Nr. 14132, unter Bezug auf die früheren Verfügungen des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 19. August 1817 Nr. 7827 und 18. November 1817 Nr. 9951, und auf die Finanzministerialverfügung vom 23. Dezember 1817, in Betreff der Fanggebühren, Transport- und Verpflegskosten inländischer Baganten und Bettler, die geltenden Normen, um Nachträge und Erläuterungen zu ersparen, in folgenden zusammen gestellt:

1) Die Fanggebühren von einem inländischen Baganten und Bettler fallen derjenigen Amtscasse zur Last, in deren

Bezirk derselbe eingefangen worden, mit ihnen die Transport- und Verpflegungskosten, so weit das ihrem Bezirke zugeheilte Amt den Transport und die Verpflegung zu besorgen hatte.

2) Die Forderungszettel über derartige Leistungen müssen getrennt von denen für ausländische Vaganten und Bettler ausgefertigt werden, den Ort der ursprünglichen Arretirung, die angebliche Heimath, und den Namen des Vaganten u., den Betrag der Fanggebühr, Verpflegungs- und Transportkosten, jeden Betrag besonders, enthalten, von dem Amtsvorstand die Zahl der Leistung geprüft und unterzeichnet, und monatlich dem vorgesezten Kreisdirectorium zur Decretur eingesendet werden.

Lit. A. enthält das Formular eines solchen Forderungszettels, welches genau einzuhalten ist.

3) Dem Amtsvorstand ist, in Verbindung mit den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 14. April d. J. Nr. 5634 — 5635, gestattet, den Interessenten, welche diese Decretur nicht wohl abwarten könnten, ihre Forderung auf die Amtscasse anzuweisen, und Amtscassenverrechner verbunden, diese Anweisungen zu honoriren.

Dagegen ist der Amtsvorstand für jede Verwilligung verantwortlich, welche außer den gesetzlichen Bestimmungen und den genehmigten Accorden liegen.

4) Das Kreisdirectorium läßt durch einen der Revisoren die Prüfung der eingehenden Forderungszettel, und wo nöthig, die Berichtigung derselben unaufgehalten vornehmen, und die Decretur projectiren. Binnen 14 Tagen, vom Tage der Einsendung an zu rechnen, muß bei nicht erheblichen Hindernissen die Prüfung bewirkt, und die Decretur ausgesprochen seyn.

5) Das Kreisdirectorium läßt ferner durch denselben Revisor die den Heimathsgemeinden des Großherzogthums zur Last fallenden Auslagen nach ausgesprochener Decretur aus den Zetteln in kreisweise anzulegende Verzeichnisse eintragen, in welcher mit dem Namen Vaganten, der des Amtes, in welchem derselbe beigesangen, transportirt und verpflegt worden, die

Heimathsgemeinde und der Gesamtbetrag des zu fordernden Ersatzes zu erscheinen hat.

6) Die Kreisdirectorien schreiben daher nicht mehr, wie früher geschehen, aus jedem einzelnen Forderungszettel die Ersatzkosten unter sich und an die Amtscasserverrechnungen aus, sondern fertigen, wie dieß schon unterm 18. August 1818 Nr. 12466 angeordnet wurde, nach Quartalabschlüssen Auszüge aus den nach §. 5 angelegten Verzeichnissen für die betreffenden Directorien, in deren Bezirke die Heimathsgemeinden liegen.

Diese Auszüge und die Verzeichnisse selbst müssen nach beilegenden Formularen Lit. B. und C. gefertigt werden.

7) Vier Wochen nach Ablauf des Quartals müssen unter den Kreisdirectorien die bezeichneten Mittheilungen bewirkt seyn, und binnen weitem 14 Tagen die aus den verschiedenen Auszügen zusammen gestellten Anweisungen für die betreffenden Amtscasserverrechnungen, jedoch für ein und dieselbe Berechnung auch nur eine Anweisung, ausgefertigt und hinausgegeben seyn.

Gemeinden, deren Ersatzschuldigkeit im Ganzen den Betrag von 30 fr. nicht erreicht, sind in diesen Anweisungen nicht aufzunehmen, auf ihre Einforderung also zu verzichten.

8) Beweist eine Gemeinde, daß ein Vagant oder Bettler irrig auf sie geschrieben, und aus derselben weg in eine andere Gemeinde gewiesen worden, da ist ersterer auch der Betrag des Ersatzes abzuschreiben und der betreffenden Amtscasserverrechnung nach Befinden in Abgang zu decretiren, der nachgewiesenen Heimathsgemeinde aber in dem Verzeichniß zur Last zu schreiben.

Eine abgefonderte Umschreibung solcher Posten ist nicht zuzugeben.

9) Ersatzposten, welche auf angebliche Inländer notirt sind, sollen die Kreisdirectorien, sobald diese als Ausländer erkannt und ausgeliefert werden, wo der Ersatz der Auslage unwahrscheinlich ist, geradezu in Abgang decretiren.

10) Die Amtscasserverrechner behandeln die Auslieferungen, welche die Gemeinden ihres Bezirks, auf die von ihnen gemachte Anforderung um ihrer Vaganten und Bettler willen, machen

müssen, als Ersatz, und stellen den Betrag unter dieser Rubrik in Rechnungseinnahme.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Vollzug.

Freiburg den 21. Oktober 1818.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Lit. A.

Formulare.

Forderungszettel

des Hofschiess Franz Kerber und Consorten zu Weinheim, über die im Monat November 1818 in dem Amt Weinheim aufgefangenen, in Untersuchung gekommenen, verpflegten und transportirten inländischen Vaganten und Bettler.

Ordnungszahl.	Ort der ursprünglichen Arretirung.	Heimaths-Gemeinde	Name	Nachweisung der Befangung, der Verpflegung und der Personen, welche diese leisteten.	Zurechnung im Einzelnen.		Betrag im Ganzen.	
		des Vaganten und Bettlers.			fl.	kr.		
1	Lauterbach.	Iffezheim.	Friedrich Brechtel.	Franz Kerber. Fanggebühr Transportgebühr nach Heidelberg, 2 Meilen, à 15 fr. Gefangenwärter Kunz, Für einmaliges Vorführen Verpflegung 3 Tage, à 16 fr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					1	—		
					—	30		
					—	6		
					—	48	2	24
	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.
				Zusammen . .			21	48

Weinheim den 6. Dezember 1818.

Franz Kerber.

Gefangenwärter Kunz.

Geprüft und (richtig befunden) auf fl. kr. abgeändert.
Großh. Bezirksamt Weinheim.

Weber.

Forderungszettel

des Hatzhiers Franz Biedermann und Consorten zu Mosbach
über

die im Monat November 1818 in dem Stadt- und ersten
Landamt Mosbach aufgefangenen, in Untersuchung ge-
kommenen und transportirten inländischen Vaganten und
Bettler.

Ordnungszahl.	Ort der ursprünglichen Verretirung.	Heimaths-Gemeinde	Namen	Nachweisung der Befangung, Verpflegung, des Transports, und der Personen, welche diese leisteten.	Anrechnung im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.
		des Vaganten und Bettlers.				
1	Buchon.	Steinmauern.	Christoph Mittel.	Franz Biedermann, nach Refargemünd transportirt 2 Meilen, à 15kr.	fl. kr. — 30	fl. kr.
				Faver Wenz zum Adler, Für Verpflegung 4 Tage, à 10 kr.	1 4	
				Gefangenwärter Helmle, Zweimal Vorführen, à 6 kr.	— 12	1 46
	ic.	ic.	ic.	ic. ic.	ic. ic.	ic. ic.
				Zusammen . .		24 17

Mosbach den 2. Dezember 1818.

Franz Biedermann.
Faver Wenz.
Gefangenwärter Helmle.

Geprüft und (richtig befunden) auf fl. kr. abgeändert.
Groß. Stadt- und erstes Landamt Mosbach.
Faber.

Directorium des Neckar-Kreises.

Verzeichniß

über

die von dießseitigen Amtscassen für die Heimathsgemeinden
des Murg-Kreises

für deren aufgefangene, verpflegte und transportirte Vagan-
ten und Bettler bestrittene, von der Gemeinde an ihre
Amtscasse zu ersetzende Auslagen im dritten Quartal 1818.

N ^o	Namen der Vaganten und Bettler.	Bezeichnung		Betrag	
		des Bezirks- amts, in wel- chem die Bei- fangung, Ver- pflegung und Transporti- rung geschehen.	der Heimaths- gemeinde, wel- che die Ausla- gen zu ersetzen hat.	fl.	kr.
1	Christoph Bittel.	Mosbach.	Steinmauern.	1	44
2	Friedrich Brechtel.	Weinheim.	Iffezheim.	2	30
3	Derselbe.	Heidelberg.	Dieselbe.	1	48
4	Der Nämliche.	Wiesloch.	Die Nämliche.	1	30
	ic. ic. ic.	ic.	ic.	ic.	ic.
			Zusammen	86	30

R.D.N. 19700. Gegenwärtiges Verzeichniß wird einem
großherzoglichen Directorio des Murg-Kreises zur weiters
nothwendigen Anweisung dienstfreundschaftlich mitgetheilt.

Mannheim den 10. Februar 1810.

Directorium des Neckar-Kreises.

Amtscassen-Verrechnung Rastadt.

Verzeichniß

über

die von den Gemeinden ihres Bezirks wieder zu erhebenden
Auslagen

für die anderwärts geschehenen, und aus Staatscassen vor-
schußweise bezahlte Beifangung, Verpflegung und Trans-
port ihrer Vaganten und Bettler vom ersten Quartal 1818.

Ordnungs- zahl	Namen der Vaganten und Bettler.	Bezeichnung		Betrag	
		des Bezirks- amts, in wel- chem die Bei- fangung, Ver- pflegung und Transporti- rung geschehen.	der Heimath- gemeinde, wel- che die Ausla- gen zu ersetzen hat.	des Erfasses.	
				fl.	kr.
1	Christoph Bittel.	Mosbach.	Steinmauern.	1	44
2	Friedrich Brechtel.	Weinheim.	Iffezheim.	2	30
3	Derfelbe.	Heidelberg.	Dieselbe.	1	48
4	Der Nämliche.	Wiesloch.	ditto.	1	30
	ic. ic. ic.	Bischofsheim	Durmersheim.	4	48
5	Christian Schwarz.	a. d. Laub.			
	ic. ic. ic.	ic.	ic.	ic.	ic.
			Zusammen	54	28

R.D.Nr. 19841. Der Amtscasse-Verrechnung zur Erhebung
und Verrechnung.

—: Fünfzig vier Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

Rastadt den 12. Februar 1818.

Directorium des Murg-Kreises.

Anzeigblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 91 Seite 1130.

Nr. 2291.

Die Leichenöffnung bei verstorbenen Kindbetherinnen betreffend.

(K. D. Nr. 20240.) Vermög Erlasses des großherzoglichen Ministerii des Innern Sanitätscommission vom 6. Oktober Nr. 1328 wird die schon bestehende Verordnung, daß keine Person, die in den ersten drei Tagen nach ihrer Entbindung, vorzüglich wenn sie künstlich war, stirbt, ohne vorherige Leichenöffnung beerdigt werden darf, mit dem erneuert, daß die Aemter und Physikate strenge über die Befolgung zu wachen haben.

Freiburg den 23. Oktober 1818.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
Anzeigebblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 91 Seite 1130.

Nr. 2292.

Die Siegelgebühren der Amtsdienner betreffend.

(Nr. 13806.) Zu Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. dieses Nr. 14980 sollen von allen besiegelten Fertigungen, die nicht wie in der Taxordnung vom Jahr 1807 pag. 91 ihre besondere Siegeltaxe haben, nur 12 kr. für die Sportelcasse erhoben und dabei den Amtsdiennern nichts verabfolgt werden.

Solches wird zur allgemeinen Wissenschaft und den Aemtern und Amtsrevisoraten zu ihrer Bemessung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 24. Oktober 1818.
Die Directoren des Pfünz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.
Anzeigebblatt des Kinzig-, Murg-, Pfünz- und Enz-Kreises 1818 Nr. 88 Seite 853.

Anzeigebblatt des Dreisam-Kreises 1818 Nr. 98 Seite 1217. vom 2. Dezember 1818 Kreisdirect. Nr. 22756.

Nr. 2293.

Die Auslieferung der Verbrecher an die schweizerische Eidgenossenschaft betreffend.

(C. R. Nr. 2232.) Auf Anordnung des großherzoglichen Justizministeriums vom 16. d. M. Nr. 2664 wird hiedurch

den dem dießseitigen Hofgerichte untergeordneten Bezirksämtern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß in Zukunft, wenn von einer Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft an eine dießseitige Behörde, oder umgekehrt von einer dießseitigen an eine Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft aus den zwischen dem dießseitigen und jenem Staate, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, unterm 30. August 1803 beschlossenen, durch das Regierungsblatt Nr. 11 vom Jahr 1810 bekannt gemachten Vertrag, Requisitionen erlassen werden, solche, so lang keine Weigerung und kein besonderer Umstand eintritt, welcher eine diplomatische Einschreitung nöthig macht, anderst nicht, als von Justiz, zu Justizbehörden geschehen sollen.

Verfügt bei großherzogl. badischem Hofgerichte zu Freiburg den 27. Oktober 1818.

Anzeigblatt des Dreifam-Kreises 1818 Nr. 88 Seite 1097.

Nr. 2294.

Die Einschwärzung fremden Salzes und deßfallige Bezahlung betr. (Nr. 14203.) Auf ausdrücklichen Befehl Sr. königl. Hoheit wird andurch Folgendes zur allgemeinen Befolgung in sämtlichen großherzogl. badischen Landen verordnet:

1) Der bei der Bestrafung des Salzeinschwärzens zwischen dem Einschwärzer und dem inländischen Käufer des fremden Salzes bisher bestandene Unterschied hört auf, und es soll für die Zukunft bei jeder Einschwärzung, neben der Confiscation des Salzes, nicht nur der Einschwärzer, sondern auch der Käufer dieses Salzes, und zwar wenn der Betrag in 7 Pf. oder darunter besteht, mit 5 fl., im Fall derselbe aber mehr beträgt, mit 40 fr. per Pfund für das erstmal bestraft, im Wiederholungsfall aber diese Strafe gegen den Einschwärzer, so wie gegen den Käufer, verdoppelt werden.

2) Sollte der Einschwärzer und Käufer ein von der Abmodiation aufgestellter Salzstädler oder ein Handelsmann und Professionist seyn, so soll außer dieser bereits bestimmten Bestrafung, annoch eine polizeiliche Strafe, die nicht unter

acht Tage und nicht über drei Wochen Civilarrest seyn darf, gegen dieselben ausgesprochen und vollzogen werden.

3) Alles durch das dießseitige Land transitirende Salz muß entweder in plombirten Säcken oder Fässern durchgeführt und bei der Eintrittsstation die Ausgangsstation sogleich angegeben werden, widrigenfalls jedes auf diese Weise unplombirte Salz, das die erste Zollstätte passiert und nicht die Ausgangszollstätte einhält, als eingeschwärztes Salz angesehen und den deßhalb bestehenden Gesetzen unterworfen wird.

4) Bei Transitirung fremden Salzes hat jeder Gränzzoller binnen 24 Stunden, bei Strafe von 10 Reichsthalern, die Salzadmodiation von diesem Durchgang, mit Benennung des Fuhrmanns und der Ausgangszollstätte, in Kenntniß zu setzen, damit letztere die Controlirung des transitirenden Salzes gehörig besorgen könne, als zu welchem Ende auch bei der Ausgangsstation der wirkliche Ausgang zu notiren ist.

5) Jeder, der eine derartige Salzdefraudation denuncirt, er mag zu dem bereits aufgestellten Zoll- und Accisepersonale gehören oder nicht, erhält zur Belohnung das confiscirte Salz, und von der zu verhängenden Geldstrafe, nachdem zuvor 2 fr. per Pfund, als das der Admodiation gehörende Regale, abgezogen ist, welches dem im Amtsbezirke aufgestellten Factor für Rechnung der Admodiation, unter Anzeige an letztere, zuzustellen ist, die Hälfte; hingegen die andere Hälfte, zur Aufmunterung für die Verhinderung des Salzeinschwärzens, und zwar mit zwei Drittheil, der Oberinspection, und zu ein Drittheil der Unterinspection, nach Abzug des dem Amt gebührenden Zählgeldes, zuzuschreiben ist.

6) Zu Beschleunigung des hierüber einzuhaltenden summarischen Verfahrens hat jedes Amt eine derartige Salzdefraudation längstens in acht Tagen zu erledigen, oder sich über den längeren Verzug gehörig zu rechtfertigen. Rücksichtlich des übrigen Rechtszuges bleibt es bei den wegen Zoll- und Accisedefraudationen gegebenen Vorschriften.

7) Gegenwärtige Verordnung soll nicht nur in den Regierungs- und Localblättern, sondern auch in jeder Gemeinde mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft verkündet werden.